

und vierten Seite das Ende bzw. der Anfang der einzelnen Zeilen. Auf der zweiten Seite ist die Schrift stellenweise stark abgerieben und daher kaum mehr recht lesbar. Wie eine Untersuchung der einzelnen Eintragungen zeigt, haben wir es mit dem äusseren Bogen einer Lage zu tun, nicht mit zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Blättern. Von einer Folierung oder Paginierung findet sich keine Spur, ob eine solche nie vorhanden war oder ob sie weggeschnitten wurde, lässt sich nicht entscheiden. Alle vier Seiten weisen mit Ueberschriften versehene Eintragungen in Urkundenschrift auf, die nur durch schmale Zwischenräume von einander getrennt sind. Die Ueberschriften, die in der Regel den Namen des Urkundenempfängers wiedergeben, sind mit roter Tinte unterstrichen und durch eine Art Kapitelzeichen in der gleichen Farbe noch besonders hervorgehoben. Auf dem unteren Rande der ersten Seite findet sich folgender Vermerk: 'Dem closterrath zur nachrichtung zuezustellen 6. August 1612', daneben ein B, von dem es aber zweifelhaft ist, ob es zur gleichen Zeit, wie der Vermerk geschrieben wurde. Zum ursprünglichen Schriftbestand scheint es jedesfalls nicht zu gehören.

Ueber den Weg und die näheren Umstände, unter denen das Fragment an seinen heutigen Aufbewahrungsort gelangte, könnten nur mehr oder weniger begründete Vermutungen ausgesprochen werden, da alle bestimmteren Anhaltspunkte fehlen. Aus dem eben erwähnten Vermerk kann nur soviel erschlossen werden, dass das Fragment in den Händen einer mit dem Klosterrat in Verbindung stehenden Stelle war, vielleicht auch an den Klosterrat gelangte und dass 1612 der Registerband, dem unser Bogen entstammt, bereits zerstört war, vermutlich sogar schon seit längerer Zeit. Der Vermerk bezieht sich offensichtlich nicht etwa auf die Eintragungen, sondern auf das, dem unser Bogen als Umschlag diente<sup>1</sup>. Das B war wahr-

---

1) Man könnte allenfalls auch daran denken, dass der Vermerk 'dem closterrath zur nachrichtung zueustellen' mit der Eintragung, unterhalb der er sich befindet, zusammenhängt, da diese eine Urkunde für das Kloster Plass enthält, in der das Kloster von der Gastung befreit wird. Man könnte annehmen, dass der Bogen dem Klosterrat wegen dieser Urkunde eingesandt wurde. Bei näherer Ueberlegung hat aber diese Annahme nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit. Eine Behörde, die den Klosterrat auf das Privileg für Plass hätte hinweisen wollen, hätte wohl einen anderen Weg gewählt, als einen Bogen aus einem Register, von dem man für diesen Fall voraussetzen müsste, dass es noch intakt und sozusagen im Gebrauche war, herauszureissen. Man